

II- 803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 487/J

1991-02-18

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend strafrechtliche Verfahren zur MVA-Flötzersteig II

Genau vor drei Jahren, am 18. Februar 1988, brachten Mitglieder der Bürgerinitiative Flötzersteig sowie Abgeordnete zum Nationalrat gegen die Betreiber der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig wegen § 176 f StGB (Gemeingefährdung) eine Strafanzeige ein, die durch weitere Sachverhaltsdarstellungen ergänzt wurde. Wesentlicher Anlaß waren die hohen Emissionswerte bei chlorierten Dioxinäquivalenten, welche im Frühjahr 1989 laut Mitteilungen des Büro Hatzls (Standard vom 29.3.1989) bereits das 17,6-fache des Grenzwertes nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen ausmachten. In der Zwischenzeit liegen auch Dioxinmessungen des Bodens rund um die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig durch die TU Wien vor. Nach einer international anerkannten Umrechnung ergeben sich Belastungen von 110 bis 140 ng Dioxinäquivalente pro kg Boden. Bereits ab 5 ng Dioxin/kg sind die gezogenen Gemüsearten nur mehr beschränkt essbar. Ab 40 ng/kg entsteht durch den Genuß der gezogenen Gemüsearten eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier.

Die grüne Fraktion richtete schon einmal eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister betreffend des Stands dieses Verfahrens (Nr. 4986/J, XVII. GP). Damals wurde geantwortet, daß gegen Johann Hatzl, dem amtsführenden Stadtrat für Verkehr und Energie und gegen Felix Hartwanger unter AZ 27a Vr 1626/88 gerichtliche Vorerhebungen laufen, in deren Zuge dem Umweltbundesamt am 8.8.1989 der Auftrag für ein Gutachten erteilt wurde. Dieses benötigte ein gutes Jahr, um zur Feststellung zu kommen, daß die notwendigen Erhebungen nicht durch das vorhandene Personal erfolgen könnten. Daraufhin wurde das Forschungszentrum Seibersdorf hinsichtlich der Schadstoffemission mit dem betreffenden Gutachten betraut. Gefordert wurde von der Staatsanwaltschaft ferner ein gerichtsmedizinisches Gutachten und ein forstbotanisches Gutachten von der Universität für Bodenkultur, um Gefahren für Mensch und Umwelt zu erfassen.

In der genannten Strafanzeige und anderen wurde auch angeregt, die Unterlassungen der zuständigen Vollzugsorgane nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, der Gewerbeordnung und der Bauordnung nach § 302 StGB (Amtsmißbrauch) zu prüfen. Insbesondere § 11 Abs.4 LRG-K gebietet, daß bei Gefährdungen von Leben und Gesundheit durch eine Dampfkesselanlage die Emissionen amtswegig derart zu

beschränken sind, daß eine weitere Gefährdung ausgeschlossen ist. Neben der Frist zur Anpassung an den Stand der Technik (Emissionsschutz) ist also auch die Immissionsseite zu betrachten und kann unabhängig von den Anpassungsfristen eine vorzeitige Beschränkung oder auch Stilllegung der Anlage geboten sein.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Wurde in der Zwischenzeit das Gutachten durch das Forschungszentrum Seibersdorf sowie die geforderten medizinischen und forstbotanischen Gutachten erstellt?
2. Welche Dioxinkonzentrationen wurden nach dem 29.3.1989 in den Emissionen gemessen? Wieviele Messungen gab es insgesamt?
3. Wie wurde die Gefährlichkeit der Emissionen der MVA Flötzersteig für Leben und Gesundheit der umwohnenden Bevölkerung sowie für die Umwelt eingestuft?
4. In welchem Verfahrensstadium befindet sich derzeit das Verfahren zu AZ 27a Vr 1626/88?
5. Inwiefern wurde das Vorliegen eines Amtsmißbrauchs durch Unterlassung der nach § 11 Abs.4 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen gebotenen Maßnahmen geprüft?
6. In welchem Verfahrenstadium befinden sich diese gegenständlichen Akte?
7. Inwiefern wurde für die Verschuldensfrage die Tatsache miteinbezogen, daß nicht einmal die nach dem Dampfkesselemissionsgesetz 1981 vorgesehenen Messungen durch die Betreiber erfolgt sind, aber auch nicht von der zuständigen Behörde vorgenommen oder urgiert wurden (siehe Anfragebeantwortungen zu 3917/J und 4934/J, XVII GP)?
8. Inwiefern ist nicht in der Frage der Gefährdung von Leben und Gesundheit ein besonders strenger Maßstab anzulegen, da die umliegenden Flächen als Wohngebiete gewidmet sind und so vor gesundheitsgefährdenden Emissionen besonders geschützt sind und der Verwaltungsgerichtshof die rechtswidrige Ausweisung des Flötzersteig-Areals zum Anlaß genommen hat, eine Aufhebung der Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen (Zl. A 72/90 (85/05/0133))?
9. a) Inwiefern wurde überprüft, ob die Emissionen den behördlichen Konsens überschritten haben und damit eine Anwendung des § 180 StGB (Vorsätzliche Gefährdung der Umwelt) gegeben ist, insbesondere als gerade das Urteil des Linzer OLG vom 20.4.1989 (8 Bs 275/89) die

Auffassungen der Lehre zur abstrakten Gefährdung von Menschen (§ 180 Abs.1) bestätigt hat und damit die Beweisführung wesentlich erleichtert hat?

- b) Wurde angesichts der starken Verseuchung des Bodens mit Dioxin und in der Folge Ungenießbarkeit der Gartenfrüchte die Anwendbarkeit des § 180 Abs.2 StGB oder des § 181b StGB (Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen) geprüft?
10. Werden Sie angesichts der Tatsache, daß von den gesundheitsbeeinträchtigenden Emissionen der MVA Flötzersteig eine so große Zahl von Menschen betroffen ist, für ein gewissenhaftes und zügiges Vorgehen in diesen Strafverfahren besondere Sorge tragen?